

14.11.84

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über Zahlungen der Behörden (Behörden-
zahlungsgesetz - BZG)

Punkt 11 der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Nach Auffassung des Bundesrates bedarf der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfes keiner besonderen Regelung. Mit dem Gesetzentwurf soll nachvollzogen werden, was entweder bereits anderweitig geregelt ist oder sich in der Praxis allgemein durchgesetzt hat. Die vorgesehene Regelung der Zahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen gehört in die Besoldungsgesetze und ist dort von einigen Ländern auch bereits getroffen worden. Der Entwurf sollte deshalb nicht weiterverfolgt werden.

Für das Gesetzesvorhaben besteht kein konkretes gewichtiges Bedürfnis. In der Praxis wickelt die Verwaltung ihren Zahlungsverkehr bereits überwiegend bargeldlos ab. Für viele Bereiche ist die Geldüberweisung auch durch Gesetz, Verordnung oder durch Tarifverträge vorgeschrieben. In der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfes wird deshalb auch darauf hingewiesen, daß sich für die weit überwiegende Mehrzahl der Zahlungsempfänger nichts ändert. Ein Gesetz allein zu dem Zweck, wenigen, die - aus welchen Gründen auch immer - auf Barzahlung beharren, die Eröffnung eines Kontos aufzuerlegen, ist nicht gerechtfertigt. Der Normenbestand sollte nicht mehr als unbedingt notwendig vermehrt werden.